



# Leitsätze zur Rechtsprechung in der Sozialhilfe

Sozialhilferechtstagung, 17. November 2022

Jannik Meier, Mlaw, RA, Rechtsdienst Generalsekretariat DFS

## Gliederung

- Allgemeines
- Aufbau
- Anpassungen per 1. November 2022

## Allgemeines

- Ein aus dem Zusammenhang des Inhalts eines Entscheides entnommener und dessen wesentliche Essenz enthaltender Satz
- Entscheide des DFS, des Verwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichts
- Jährlich aktualisiert; per 1. November 2022 grundlegend überarbeitet
- Ziel: Einheitlichkeit der Rechtsanwendung

## Aufbau

- Kantonale Erlasse
  - VRG
  - SHG / SHV
  - AliG / AliV
- Bundeserlasse
  - ZGB
  - ZUG
  - IFEG
  - ~~BGG~~
- Interkantonale Vereinbarungen
  - IVSE
- Literaturverzeichnis

**INHALTSVERZEICHNIS**

**KANTONALE ERLASSE**

**GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE (VRG; RB 170.1)**

Form der Entscheide ..... 5

Prozessvoraussetzungen / Eintreten bzw. Nichteintreten ..... 6

Fristen ..... 8

Verfahrensgrundsätze ..... 9

Kosten / Unentgeltliche Prozessführung / Unentgeltliche Rechtsverteidigung / Ausseramtliche Entschädigung ..... 11

Rekurs ..... 12

Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe ..... 15

Vorsorgliche Massnahmen ..... 16

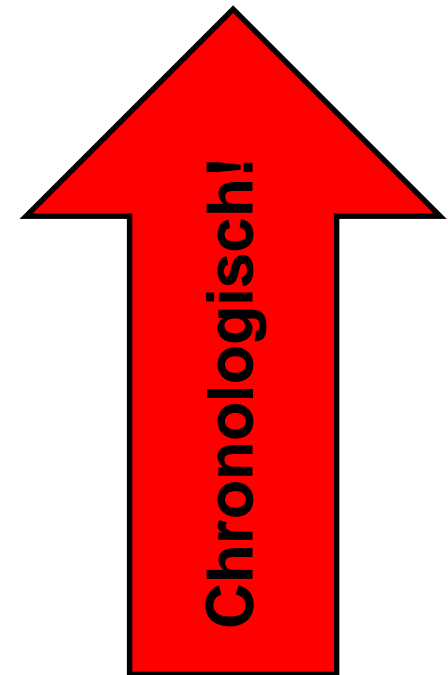
**Verfahrensgrundsätze**

<p>§ 13 VRG, § 14 VRG, Art. 29 Abs. 2 BV</p>	<p><b>Aktenführungspflicht der Behörde, Rechtliches Gehör.</b> Die Behörde hat alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Ferner sind die Unterlagen von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abzulegen; bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht und spätestens im Zeitpunkt der Überweisung der Akten an die Rechtsmittelinstanz ist das Dossier zudem durchgehend zu paginieren und es ist ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachten Eingaben zu enthalten hat (TVR 2016 Nr. 6)</p>
--	---

## Beispiel für ein Aktenverzeichnis

### Aktenverzeichnis betreffend XXX

- act. 1      Entscheid der Fürsorgebehörde YZ i.S. AB betreffend XXX vom XXX
- act. 2      Schreiben YZ an AB vom XXX
- act. 3      E-Mail AB an YZ vom XXX inkl. Anhänge
  - act. 3.1    Kontoauszug AB vom XXX
  - act. 3.2    Quittung XXX vom XXX
- act. 4      Telefonnotiz betreffend Telefonat YZ mit AB vom XXX
- act. 5      Unterstützungsentscheid YZ betreffend AB vom XXX inkl. Beilage
  - act. 5.1    Berechnung Sozialhilfeunterstützung AB
- act. 6      Gesuch um Sozialhilfe AB vom XXX



# **Anpassungen der Leitsätze per 1. November 2022**

---

## Form der Entscheide

VG.2021.60/E :

*«Sozialhilferechtliche Auflagen und Weisungen sind in der Regel selbständig anfechtbar. In Bezug auf den von § 35 Abs. 2 VRG geforderten, nicht wiedergutzumachenden Nachteil, ist kein rechtlicher Nachteil vorausgesetzt. Es genügt ein tatsächlicher Nachteil, der sich zwar durch einen positiven Endentscheid (theoretisch) wieder weitgehend unschädlich machen lässt, sich rein faktisch aber in einer Beeinträchtigung einer Partei während des Verfahrens manifestiert.»*



---

## Form der Entscheide

- SHG TG enthält keine Bestimmung, wonach Auflagen und Weisungen nicht selbständig anfechtbar sind
- Der nicht wiedergutzumachende Nachteil i.S.v. § 35 Abs. 2 VRG kann auch bloss tatsächlicher Natur sein
- Im TG sind Auflagen und Weisungen folglich selbständig anfechtbar
- Kantone können geringere Anforderungen an Anfechtbarkeit stellen als das BGer (Art. 93 Abs. 1 BGG)

## Verfahrensgrundsätze

TVR 2021 Nr. 23:

*«Hat das Verwaltungsgericht als erste verwaltungsunabhängige Rechtsmittelinstanz zu entscheiden, sind auch echte Noven zu berücksichtigen, und zwar ungeachtet dessen, dass der angefochtene Entscheid keinen Anlass für deren Geltendmachung gegeben hat.»*

---

## Verfahrensgrundsätze

- Grundsätzlich Novenverbot im Beschwerdeverfahren
- Rechtsweggarantie gem. Art. 29a BV und Art. 6 EMRK verlangt jedoch Prüfung durch mindestens eine gerichtliche Instanz
- VGer prüft als erste richterliche Instanz somit auch echte Noven

---

## Rekurs

TVR 2021 Nr. 24:

*«Sofern der Institution als Leistungserbringerin der Entscheid über eine subsidiäre Kostengutsprache (mit einem klar umrissenen Geltungszeitraum) direkt eröffnet wurde, ist dies ausnahmsweise als Zusicherung zu werten, auf die sich diese für die Frage ihrer Rechtsmittellegitimation nach dem Vertrauensgrundsatz berufen kann. Ein direktes Forderungsrecht bzw. eine Gesuchstellung im eigenen Namen ist dagegen nur unter restriktiven Voraussetzungen zulässig.»*

---

## Rekurs

- Anspruch auf Sozialhilfe steht nach § 8 SHG grundsätzlich nur einer bedürftigen Person zu und nicht demjenigen, der für diese Leistungen erbringt
- In Notsituationen können Leistungserbringern ausnahmsweise im eigenen Namen einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen
- Nur restriktiv zuzulassende Umstände bei notfallmässig von Ärztinnen und Ärzten bzw. Spitälern zu erbringenden medizinischen Leistungen

---

## Rekurs

- Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
  - der Arzt oder die Ärztin bzw. das Spital muss das Vorliegen eines medizinischen Notfalls zumindest glaubhaft machen
  - der Arzt oder die Ärztin bzw. das Spital unter Nachweis der diesbezüglich unternommenen Anstrengungen zumindest glaubhaft zu machen, dass es unmöglich oder unzumutbar ist, den Patienten bzw. die Patientin zur Stellung eines Gesuches zu bewegen oder vom Patienten bzw. von der Patientin eine Vollmacht erhältlich zu machen, die es ermöglicht, den Anspruch in Vertretung des Patienten bzw. der Patientin geltend zu machen (z. B. Weigerung, Tod oder Unauffindbarkeit des Patienten oder der Patientin).

---

## Rekurs

- Beweismass der Glaubhaftmachung ist dann erbracht, wenn diese Tatsachen (medizinischer Notfall und Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit einer Ermächtigung) aufgrund objektiver Anhaltspunkte mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststehen
- Blosses Behaupten des Arztes oder der Ärztin bzw. des Spitals genügt nicht, sondern es bedarf des Belegs von Tatsachen, welche die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen objektiv wahrscheinlich machen
- Können diese beiden Voraussetzungen nicht zumindest glaubhaft gemacht werden, hat die Fürsorgebehörde auf das vom Leistungserbringer im eigenen Namen gestellte Gesuch nicht einzutreten

## Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

TVR 2021 Nr. 23:

*«Im Kanton Thurgau besteht keine gesetzliche Grundlage für eine innerkantonale Unterstützungsanzeige, wie dies für interkantonale Streitigkeiten in Art. 30 ZUG (i. V. mit Art. 33 f. ZUG) vorgesehen ist. Vorgesehen ist indes die Einleitung eines Richtigstellungsverfahrens nach § 25a SHV, wenn eine Unterstützung offensichtlich unrichtig geregelt oder beurteilt worden ist, mithin qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen. Im Richtigstellungsverfahren nach § 25a SHV ist einzig zu beurteilen, ob die ins Recht gefasste Gemeinde anstelle der fordernden Gemeinde für die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person aufzukommen hat. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist hingegen eine umfassende Neuprüfung bzw. Feststellung der unterstützungsrechtlichen Zuständigkeit mit Blick auf alle in Frage kommenden Gemeinden. Die Regelung der Richtigstellung im innerkantonalen Verhältnis nach § 25a Abs. 1 SHV lehnt sich an die interkantonale Regelung von Art. 28 ZUG an. Es kann deshalb auf die Praxis zum ZUG verwiesen werden (TVR 2006 Nr. 32 E. 4a). Aus dem in Art. 28 ZUG (bzw. § 25a SHV) verwendeten Ausdruck "offensichtlich" folgt, dass qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen müssen und es nicht ausreicht, wenn sich eine andere Lösung ebenfalls mit sachlichen Erwägungen vertreten lässt.»*



## Andere Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

- Keine gesetzliche Grundlage für eine innerkantonale Unterstützungsanzeige analog Art. 30 ZUG
- Dafür Richtigstellungsverfahren nach § 25a SHV
- Es müssen qualifizierte Gründe für eine Richtigstellung sprechen, d.h. es reicht nicht aus, wenn sich eine andere Lösung ebenfalls mit sachlichen Erwägungen vertreten lässt („offensichtlich“)

---

# Verwarnung, Kürzung und Einstellung der Unterstützungsleistungen

VG.2021.60/E

- TVR 2018 Nr. 28 auch im Hinblick auf Taglohnprogramme bestätigt
- Weder Nothilfe noch Sozialhilfe können alleine unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip gekürzt werden, wenn die angeordnete Arbeit in einem Beschäftigungsprogramm nicht entlohnt wird
- Die im Falle einer Teilnahme in Aussicht gestellten Sozialhilfeleistungen stellen keinen Lohn dar
- Kantonale Gesetzgebung im Sozialhilferecht unterscheidet sich erheblich, so dass Urteile ausserkantonalen (Verwaltungs-)Gerichte oft nicht einschlägig sind

---

## Wohnkosten

VG.2021.167/E:

*«[...] Zieht eine bereits unterstützte Person (oder eine Person, die beabsichtigt, um sozialhilferechtliche Unterstützung zu ersuchen) in eine neue Wohnung, sei es in derselben oder in einer anderen Gemeinde, ist sie grundsätzlich verpflichtet, in eine den Mietzinsrichtlinien der gewählten Gemeinde entsprechende Wohnung zu ziehen. Ist keine entsprechende Wohnung auf dem Markt, hat sie sich an die Fürsorgebehörde zu wenden. Mietet sie dennoch eine zu teure Wohnung, d.h. ohne nachzuweisen, dass keine Wohnung im Rahmen der Mietzinsrichtlinien frei ist und ohne vorgängig die Fürsorgebehörde um adäquate Hilfestellung bei der Wohnungssuche zu ersuchen, verhält sich die betreffende Person in der Regel rechtsmissbräuchlich bzw. treuwidrig. Da ein Missbrauch keinen Rechtsschutz verdient, sind in einem solchen Fall die überhöhten Wohnkosten von Anfang an nicht im Unterstützungsbudget anzurechnen.»*

---

## Wohnkosten

VG.2021.167/E:

- Bereits unterstützte Personen bzw. Personen, die beabsichtigen, um sozialhilferechtliche Unterstützung zu ersuchen, müssen im Falle eines Umzugs die Mietzinsrichtlinien beachten
- Ist keine entsprechende Wohnung auf dem Markt, hat sie sich an die Fürsorgebehörde zu wenden
- Mietet sie trotzdem eine zu teure Wohnung, verhält sich die Person in der Regel rechtsmissbräuchlich
- Die überhöhten Wohnkosten sind in diesem Fall von Anfang an nicht anzurechnen

---

## Kostengutsprache

VG.2019.160/E:

*«[...] Sinn und Zweck der Kostengutsprache liegt darin, den zuständigen Sozialhilfeorganen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen: Sie sollen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern möglichst frühzeitig an einer für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung mitarbeiten können. [...]»*

---

## Kostengutsprache

- Die Geltendmachung von im Einzelfall unsicheren Ansprüchen steht nicht im Belieben der unterstützten Person
- Sinn und Zweck der Kostengutsprache liegt in einer angemessenen Mitwirkungsmöglichkeit der Sozialhilfeorgane
- Sozialhilfebehörden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, im Nachhinein für eine an sich vertretbare Ausgabe aufzukommen
- Die Wahl eines Therapieplatzes ohne Rücksprache mit der Fürsorgebehörde birgt das Risiko, die über die Ansätze einer preiswerteren, geeigneteren Anstalt hinausgehenden Kosten selber tragen zu müssen

## Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

R 180/2022:

*«Aus dem Bedarfsdeckungsprinzip folgt, dass Sozialhilfe im Ausmass der aktuellen Bedürftigkeit auch dann zu gewähren ist, wenn der Empfänger in der Vergangenheit zu hohe Leistungen erhalten hat, weil er beispielsweise Einkommen verschwiegen hat oder weil der Behörde bei der Berechnung des Unterstützungsbetrags ein Fehler unterlaufen ist. Eine Rückerstattung mittels Verrechnung mit dem Grundbedarf darf nur soweit vorgenommen werden, als damit nicht in den existenzsichernden Bedarf eingegriffen wird. Die Rückerstattungsforderung darf mit der laufenden Unterstützung ratenweise verrechnet werden, wobei wegen des zu beachtenden Verhältnismässigkeitsprinzips die Höhe der Verrechnung einschliesslich einer allfälligen Sanktion nicht weitergehen darf als die maximal zulässige Leistungskürzung gemäss § 2h Abs. 1 SHV.»*

- Laufende Verrechnung einer Rückerstattungsforderung max. 40 %

---

# Vermögen

R 402/2020:

*«Fahrzeuge gelten als anrechenbare Vermögenswerte und sind mindestens zum Eurotaxwert zu veräussern. Der Verkaufserlös ist im Unterstützungsbudget anzurechnen.»*

- Eigenes Vermögen wird gem. § 2b Abs. 3 SHV voll angerechnet
- Fahrzeuge sind im Umfang des Eurotaxwertes zu berücksichtigen



## ZUG / Heimbegriff

VG.2021.170/E:

*«Als Heime im Sinne von Art. 5 ZUG gelten zum Beispiel: Alters- und Pflegeheime, Blindenheime, Bürgerheime, Frauen- oder Männerheime, Aufnahme oder Wohnheime aller Art, Unterkünfte für Obdachlose, Formen des begleiteten Wohnens, Kur- und Erholungsheime, therapeutische Wohngemeinschaften für psychisch Kranke und/oder Suchtkranke. Keine Heime sind so genannte Alterssiedlungen oder Seniorenresidenzen, deren Bewohner nicht Pensionäre oder Pfleglinge, sondern Wohnungsmieter sind und einen eigenen Haushalt führen, auch wenn der Vermieter ihnen noch gewisse Dienstleistungen, wie eine Gaststätte oder Pflege- und Reinigungspersonal zur Verfügung hält oder sie sich sogar verpflichten müssen, täglich eine Mahlzeit in der Betriebsstätte einzunehmen. Ebenfalls keine Heime sind die Wohngemeinschaften von Senioren oder von jungen Leuten, die gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus mieten und darin haushalten.»*

---

## ZUG / Heimbegriff

- Das ZUG definiert den Begriff «Heim» nicht
- Beurteilungskriterien sind Art und das Mass der angebotenen Dienstleistungen, der Grad der feststellbaren Fremdbestimmung sowie der Abhängigkeitsgrad der betroffenen Person
- Der Begriff ist in einem weiten Sinn zu verstehen

## ZUG / Rückerstattung von vor dem 18. Altersjahr bezogenen Unterstützungsleistungen

TVR 2021 Nr. 25:

*«Der Rückerstattungspflicht unterliegen Sozialhilfeleistungen, welche die unterstützte, volljährige Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder bezogen hat. Im Kanton Thurgau ist somit vom Grundsatz auszugehen, dass Sozialhilfeleistungen, welche einer bedürftigen, volljährigen Person ausgerichtet wurden und die diese für sich und für ihre minderjährigen (und nicht dauernd fremdplatzierten) Kinder bezogen hat, nach § 19 Abs. 2 SHG rückerstattungspflichtig sind. An dieser kantonalen Regelung ändern auch bundesrechtliche Regelungen, insbesondere diejenigen des ZUG, nichts, nachdem sich die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach dem Recht des Kantons richtet, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war (Art. 26 Abs. 1 ZUG).»*

---

## ZUG / Rückerstattung von vor dem 18. Altersjahr bezogenen Unterstützungsleistungen

- Rückerstattungspflicht bezieht sich auf Leistungen für die betroffene Person, die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person sowie ihre (nicht dauernd fremdplatzierten) Kinder
- Daran ändern auch Art. 7 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 3<sup>bis</sup> ZUG nichts
- Der Verweis in § 4 Abs. 2 SHG beschränkt sich auf den Unterstützungswohnsitz
- Die obgenannten Regeln des ZUG gelangen nur in interkantonalen Weiterverrechnungsfällen direkt zur Anwendung

---

## IFEG

R 58 und 70/2022:

*«[...] Die Kantone dürfen die Definition invalider Personen nicht enger fassen als in Art. 112b BV. Die Kostenbeteiligung gemäss Art. 7 Abs. 1 IFEG muss daher auch ausserhalb eines bestehenden IV-Rentenanspruchs erfolgen. Zudem ist die Bestätigung der IV über die Invalidität an keine Form gebunden.»*

- Art. 7 Abs. 1 IFEG stützt sich nicht auf den Invaliditätsbegriff gemäss ATSG sondern auf Art. 112b BV
- Kostenbeteiligung gemäss Art. 7 Abs. 1 IFEG muss auch ausserhalb eines bestehenden Rentenanspruchs erfolgen

## IVSE

BGE 143 V 451:

Massgebender Wohnsitz nach der IVSE

- Der für die IVSE massgebliche Wohnsitz ist gemäss Art. 4 IVSE der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB und nicht der Unterstützungswohnsitz
- Konferenz der Sozialdirektoren war sich bewusst, dass es bei Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen zum Wohnsitz nach IVSE zu unerwünschten Ergebnissen kommen kann

## IVSE

R 318/2020:

Zuständigkeit der Finanzierung bei dauerhafter Fremdplatzierung von minderjährigen Kindern

- IVSE stellt auf den zivilrechtlichen Wohnsitz ab
- Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten der Leistungsabgeltung, soweit ein Aufenthalt im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen angeordnet worden oder erforderlich und die Institution IVSE-anerkannt ist
- Bei einer Platzierung in einer Pflegefamilie, die (i.d.R.) nicht IVSE-anerkannt ist, richtet sich die Zuständigkeit der Finanzierung demgegenüber nach dem ZUG

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**